

*Schlendrian und Oberflächlichkeit aufzurufen. An dieser Versammlung nahmen der 1. Sekretär der Kreisleitung der SED und Vertreter der Sicherheits- und Justizorgane des Bezirks und des Kreises teil. Auf Grund des umfangreichen Ermittlungsmaterials der Volkspolizei konnte nachgewiesen werden, daß in der Viehwirtschaft der LPG schlechte Arbeit geleistet worden war. Der Staatsanwalt des Kreises und der 1. Sekretär der Kreisleitung legten deshalb den Genossenschaftsbauern die Bedeutung der guten genossenschaftlichen Arbeit dar und erläuterten ihnen den Zusammenhang, der zwischen den Handlungen der beiden Beschuldigten und der schlechten Arbeit vieler anderer bestand. Im Ergebnis der Versammlung wurde zwar noch keine völlige Klarheit bei allen Genossenschaftsbauern erreicht, aber sie erkannten, welche Pflichten ihnen unsere Gesellschaft auferlegt und was von einzelnen Funktionären und Mitgliedern entsprechend ihren Kenntnissen und ihrer Stellung verlangt wird. Diese Aussprache, an der weit über 200 Genossenschaftsbauern und Einwohner der Gemeinde teilnahmen, bereitete in ausgezeichneter Weise die Hauptverhandlung vor.*

*Siegfried S t r a n o v s k y ,  
Direktor des Kreisgerichts Neustrelitz*

## Zivilrecht

### § 9 EheVO; § 323 ZPO.

**Über die Voraussetzungen der Abänderungsklage gegenüber Urteilen, die den Unterhalt von Kindern aus geschiedenen Ehen betreffen.**

**OG, Urt. vom 16. Oktober 1961 - 1 ZzF 38/61.**

Die Ehe der Eltern der Verklagten ist durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom 13. Oktober 1958 geschieden worden, nachdem sich die Eheleute etwa ein Jahr zuvor getrennt hatten. Das Recht der Sorge für die beiden aus der Ehe hervorgegangenen, damals neun und acht Jahre alten Kinder wurde der damaligen Verklagten übertragen und der Kläger verurteilt, an jedes Kind einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 60 DM zu zahlen. Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung, daß der Kläger, der damals Feuerungshelfer in einem volkseigenen Betrieb war, ein monatliches Einkommen — gemeint ist Reineinkommen — von 480 DM hatte, während die Mutter der Verklagten ihren Unterhaltsbeitrag mit der Erziehung und Wartung der Kinder leistete. Im Tatbestand des Urteils wird als unstreitig angeführt, daß die Mutter der Verklagten Genossenschaftsbäuerin sei und als solche monatlich etwa 175 DM verdiene.

Der Kläger, der sich später wieder verheiratet hat, hat gegen die Kinder im Oktober 1960 Klage auf Abänderung dieser Verurteilung erhoben mit dem Antrag, den von ihm für die Kinder zu leistenden Unterhalt auf monatlich je 35 DM herabzusetzen. Zur Begründung hat er vorgetragen, er habe seinen Arbeitsplatz gewechselt und verdiene infolgedessen seit dem 9. August 1960 als Schriftsetzer bei der Reichsbahn nur noch monatlich 327,36 DM. Darin liege eine wesentliche Veränderung der für seine frühere Verurteilung maßgeblichen Verhältnisse. Zugegeben hat er, daß seine zweite Ehefrau eigenen Verdienst hat.

Die Verklagten haben um Abweisung der nach ihrer Ansicht unbegründeten Klage gebeten, wobei sie ein ärztliches Zeugnis vorgelegt haben, wonach ihre Mutter wegen Lungentuberkulose in Behandlung stehe und nur „bedingt arbeitsfähig“ sei. Laut der von ihr überreichten Verdienstbescheinigungen der LPG „Thomas Münzer“ betrage ihr Einkommen einschließlich Naturalien und Bodenrente monatlich 192,34 DM. Danach seien sie weiterhin auf den bisherigen Unterhaltsbeitrag des Klägers angewiesen, zumal sie immer größer würden und ihr Lebensunterhalt daher mehr koste.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. In der Begründung wird ausgeführt, es stehe zwar fest, daß das Nettoeinkommen des Klägers geringer sei als zur Zeit

der Ehescheidung. Wenn man dem aber das monatliche Einkommen der Mutter der Verklagten mit nur 192 DM gegenüberstelle und weiterhin bedenke, daß sie sich wegen einer Lungentuberkulose in ärztlicher Behandlung befinde, so könne es nicht anders sein, als daß der Kläger „die finanzielle Hauptlast für die Verklagten zu tragen habe“. Die Mutter müsse von ihrem geringen Einkommen sogar noch zum Unterhalt der Kinder beisteuern, während der Lebensstandard des Klägers auf Grund seines jetzigen Einkommens immer noch weit besser sei als der der Mutter der Verklagten, da seine zweite Ehe kinderlos und seine jetzige Ehefrau berufstätig sei.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger frist- und formgerecht Berufung eingelegt mit dem Antrag, das kreisgerichtliche Urteil abzuändern und nach dem Klagantrag zu erkennen.

Er ist der Meinung, das Kreisgericht hätte dem Umstand der erheblichen Herabminderung seines Einkommens Rechnung tragen müssen, zumal auch seine zweite Ehefrau an Tuberkulose leide und deshalb nur beschränkt arbeitsfähig sei. Die Mutter der Verklagten besitze 25 Morgen Land in der LPG und außerdem ein Einfamilienhaus. Dem Kläger gehöre zwar ebenfalls ein Einfamilienhaus mit einem Einheitswert von 3500 DM und zwei Morgen Acker, die aber jährlich nur 20 DM Pacht einbrächten, während er für die Grundsteuern und Instandsetzungskosten an seinem Hause monatlich 20 DM von seinem Gehalt beisteuern müsse. Die Arbeitsstelle habe er gewechselt, um sich als gelernter Schriftsetzer qualifizieren zu können. Laut Bescheinigung der Reichsbahndirektion bestehe für ihn in absehbarer Zeit jedoch keinerlei Möglichkeit einer Lohnerhöhung, es sei denn, daß ein Drucker, der in einem längeren Dienstverhältnis stehe, bei der Reichsbahn ausscheide.

Die Verklagten haben beantragt, die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Sie haben im wesentlichen ihr erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und sind der Meinung, daß das Kreisgericht der Sach- und Rechtslage vollauf Rechnung getragen habe.

Das Bezirksgericht hat die Berufung des Klägers durch Beschluß vom 18. Februar 1961 verworfen, da sie nach einstimmiger Auffassung des Gerichts offensichtlich unbegründet sei. Das Bezirksgericht stellt an die Spitze seiner Begründung zwar eine Wiederholung des Wortlauts des § 323 ZPO, tritt im übrigen aber den Erwägungen des Kreisgerichts bei und meint, daß es die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse richtig gewürdigt habe. Es sei Pflicht des Klägers, alles zu tun, um die materielle Grundlage seiner Kinder mit sicherzustellen. Sein Verhalten zeige, daß er keinerlei moralische Verpflichtung gegenüber seinen Kindern empfinde und sich nach der Scheidung der Ehe aller Belastungen entledigen möchte.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der vom Generalstaatsanwalt gestellte Kassationsantrag, mit dem geltend gemacht wird, daß beide Instanzgerichte zu Unrecht von dem Unterhaltsbedarf der Kinder und der Leistungsfähigkeit der Eltern ausgingen, anstatt das Vorliegen der Voraussetzungen des § 323 ZPO zu prüfen.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Entscheidungen beider Instanzgerichte verletzen § 323 ZPO und bieten dadurch dem Obersten Gericht Veranlassung, in Erfüllung der ihm durch §§ 65 Abs. 2, 68 GVG gestellten Aufgabe, durch seine Rechtsprechung die Aufsicht über die Rechtsprechung der unteren Gerichte im Interesse der einheitlichen Anwendung und Auslegung der Gesetze auszuüben, nochmals zum Wesen und zu den Voraussetzungen der Abänderungsklage Stellung zu nehmen, insbesondere mit Bezug auf die noch immer häufigen fehlerhaften Entscheidungen über familienrechtliche Unterhaltsansprüche.

Im vorliegenden Fall verweisen beide Instanzgerichte zwar auf § 323 ZPO als gesetzliche Grundlage der Klage. Das Bezirksgericht tut dies sogar durch An-